

SATZUNG



der

TURNERSCHAFT 1905 MÜNCHEN e. V.

§ 1 NAME UND SITZ

Die Turnerschaft 1905 München e.V. hat Ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein bezweckt die leibliche und geistige Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch die Pflege von Leibesübungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Wanderungen, Radwandern und Skisport im Verein,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der seine Bestrebungen mit den Zielen des Vereins in Einklang bringt.

Der Verein führt:

- Vollmitglieder über 18 Jahre
- Jugendliche von 14 bis 18 Jahre
- Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ablehnen.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Verein ist der Einspruch beim BLSV zulässig. Die Aufnahme in den Verein kann nur schriftlich mit Aufnahmeschein erfolgen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Anmeldung sind eine einmalige Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sofort zu zahlen; bei Aufnahme während eines laufenden Kalenderjahres ist der Teilbetrag zu zahlen, der sich aus den aufgerundeten restlichen Monatsanteilen bis zum Jahresende errechnet.

Der Vorstand kann eine zeitlich begrenzte Aufnahmesperre verfügen,

wenn die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes gefährdet ist.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benützen und an allen Übungsmöglichkeiten und Veranstaltungen teilzunehmen, sofern sie nicht durch Beschluss des Vorstandes hiervon ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und Wahrung der Belange des Vereins, zur pünktlichen Zahlung des Beitrages, sowie zur Pflege der Kameradschaft verpflichtet.

§ 5 MITGLIEDSBEITRAG

Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist zur Vermeidung des Ausschlusses bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- durch Erklärung des Austritts,
- durch den Tod des Mitglieds,
- durch Ausschluss,
- durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung bis zum 30. November erfolgen. Bei Personen unter 18 Jahren muß diese Erklärung vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen zwei Wochen -

gerechnet von der Zustellung der Ausschlussmitteilung an - das Einspruchsrecht zu.

Die endgültige Entscheidung erfolgt dann durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss erfolgt:

- bei Vergehen gegen die Vereinssatzung,
- bei unehrenhaftem Betragen oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlen oder anderen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.

Forderungen des Vereins an einen Ausgeschlossenen bleiben ungeachtet des Ausschlusses bestehen.

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- Kassier.

Der erweiterten Vorstandschaft gehören an:

- der Vorstand
- Schriftführer
- Mitgliederverwaltung
- Abteilungsleiter
- Jugendleiter
- Hüttenwarte
- Pressereferent.

§ 8 LEITUNG UND VERTRETUNG DES VEREINS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Befolgung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen sowie für die den sonstigen Vereinsorganen obliegenden Verpflichtungen verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 1. Vorsitzende bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassier vertreten wird.

Die Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Wahl der erweiterten Vorstandschaft und die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt alle zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung stattgefunden hat.

§ 9 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr durch den 1. Vorsitzenden im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einberufen.

Die Einberufung muß 10 Tage vorher durch schriftliche Verständigung erfolgen.

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste;
- b) Berichte der Vorsitzenden;
- c) Berichte des Kassiers;
- d) Berichte der Abteilungsleiter;
- e) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl des Wahlausschusses;
- g) Neuwahl der erweiterten Vorstandschaft und der Kassenprüfer;
- h) Genehmigung des Haushaltplanes;
- i) Anträge und Verschiedenes.

Die Punkte f) und g) gehören nur im Jahr der turnusmäßigen Neuwahl zur Tagesordnung.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingebracht werden.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Die Beschlüsse der Versammlung müssen schriftlich niedergelegt werden und sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Vollmitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz, Stimme und Wahlrecht.

§ 10 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden; sie muß einberufen werden, wenn ein Viertel der Vollmitglieder mit Namensunterschrift und unter Angabe der Gründe darauf besteht. Die Einberufung unterliegt den Vorschriften des § 9.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Satzungsänderung kann nur auf den in den Paragraphen 9 und 10 aufgeführten Versammlungen beschlossen werden; es bedarf dazu jedoch einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Satzungsänderung muß bei Einberufung als Punkt der Tagesordnung aufgeführt werden.

Dabei ist anzugeben, welche Paragraphen der Satzung geändert werden sollen.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 ERWERB, BELASTUNG UND VERKAUF VON UNBEWEGLICHEM VEREINSVERMÖGEN

Entscheidungen der oben genannten Art können nur von einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung getroffen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens Vierfünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig ist.

Zur Beschlussfassung ist stets eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Alle Bestimmungen des Paragraphen 12 gelten hierbei entsprechend. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder drei Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt München mit der Massgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 14 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist München

§ 15 SCHLUSS-SATZ

Die Satzung vom 1. Februar 1979 wurde in der Mitgliederversammlung am 09.März 2006 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die geänderte Satzung tritt mit Anmeldung beim Registergericht in Kraft.

Die vorangehende Satzung wird mit gleicher Wirkung außer Kraft gesetzt.

Gez. Gratzer

gez. Spang

Gratzer, 1.Vorsitzender

Spang, Schriftführerin

Zusatz für Mitglieder:

Bitte bewahren Sie diese SATZUNG auf, solange für Sie oder Familienangehörige Mitgliedschaft in der T 05 besteht. Beachten Sie besonders die §§ 4, 5 und 6.